

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Kostenträgern und dem Leistungserbringer Berufsfeuerwehr

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover,

der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weissensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

(Leistungserbringer Berufsfeuerwehr)

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2016:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
RTW	272,86	laut Anlage 1
KTW	272,86	laut Anlage 1

Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöht sich das Entgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v. H. Die Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Kalkulation richtet sich nach der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

- (2) Der Träger ist Leistungserbringer für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Sie ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels nach dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (6) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (7) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (9) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

§ 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Kostenträgern und dem Leistungserbringer Berufsfeuerwehr

- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind berechtigt, zum Zwecke der Feststellung ihrer Leistungspflicht in begründeten Einzelfällen Einsatzprotokolle abzufordern. Sie ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3

Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Kostenträgern und dem Leistungserbringer Berufsfeuerwehr

- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach Anlage 1 zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4

Verlegungstransporte

Bei einer Nutzung des öffentlichen Rettungsdienstes für die qualifizierte Patientenbeförderung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 RettDG LSA gelten die Benutzungsentgelte nach § 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2016.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 15.02.2016

**Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK Merkmal	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in EUR	Erläuterungen
Stadt	41	14 880			
Berufsfeuerwehr	41	14 882			
					Einpers. Transport
			311601	272,86	RTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			311603	272,86	RTW Stadtpauschale - Verlegung
			311604	272,86	RTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311605	272,86	RTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			317000	2,36	RTW Leitstellenentgelt
			319100	0	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpers. Transport
			321601	272,86*	RTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			321603	272,86*	RTW Stadtpauschale - Verlegung
			321604	272,86*	RTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321605	272,86*	RTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			327000	2,36	RTW Leitstellenentgelt
			329100	0	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Einpers. Transport
			411601	272,86	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			411603	272,86	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			411604	272,86	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411605	272,86	KTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411620	272,86	KTW Stadtpauschale - genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411610	272,86	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			411530	272,86	KTW Stadtpauschale - genehmigte Serienfahrt
			411652	272,86	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			413900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			417000	2,36	KTW Leitstellenentgelt
			419100	0	KTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpers. Transport
			421601	272,86*	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			421603	272,86*	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			421604	272,86*	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421605	272,86*	KTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421620	272,86*	KTW Stadtpauschale - genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421610	272,86*	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			421530	272,86*	KTW Stadtpauschale - genehmigte Serienfahrt
			421652	272,86*	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			423900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			427000	2,36	KTW Leitstellenentgelt
			429100	0	KTW Verwaltungskostenpauschale
					NEF
			201601		NEF Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			201605		NEF Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201640		NEF Stadtpauschale - Behandlung vor Ort
			201641		NEF Stadtpauschale - erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt außerhalb der Stadt
			290000		Notarztpauschale
			207000	2,36	NEF Leitstellenentgelt
			209100	0	NEF Verwaltungskostenpauschale
					Behandlung mehrerer Personen
			221601		NEF Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			221605		NEF Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			221640		NEF Stadtpauschale - Behandlung vor Ort
			221641		NEF Stadtpauschale - erfolglose Reanimation
			223900		NEF Kilometerentgelt außerhalb der Stadt
			290000		Notarztpauschale
			227000	2,36	NEF Leitstellenentgelt
			229100	0	NEF Verwaltungskostenpauschale

*Mehrpers. Transport: Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöht sich das Entgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v. H. Die Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg,

Landeshauptstadt Magdeburg

Kostenträger

Magdeburg, Sachsen-Anhalt
10. FEB. 2016
AGK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 1.4.16

IKK gesund plus

Hannover, 07. März 2016

BKK Landesverband Mitte

Cottbus,

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 23. März 2016

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 11.04.2016

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 10.03.16

DGUV, Landesverband Nordwest